



Brüssel, den 13. Oktober 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0345(COD)**

**13857/23
COR 1**

**ENV 1087
SAN 569
COMPET 956
CONSOM 348
AGRI 592
CODEC 1785**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13329/23
Nr. Komm.dok.:	14223/22 + ADD 1 - COM(2022) 541 final + Annexes
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

In Dokument **13857/23 INIT** muss Erwägungsgrund 13 auf Seite 15 wie folgt lauten:

13. Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die Überwachung und die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das kommunale Abwasser gelangen (im Folgenden „Mikroschadstoffe“), Verantwortung für die zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. **In diesem**

Zusammenhang sollte die erweiterte Herstellerverantwortung unabhängig davon gelten, ob die Produkte in Verkehr gebracht werden, ob ihre einzelnen Komponenten in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem Drittland hergestellt worden sind oder ob die Hersteller über einen Sitz in der Union verfügen oder das Produkt über eine digitale Plattform in Verkehr gebracht worden ist. Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machen (Viertbehandlung). Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten. **Die verfügbaren Daten zeigen, dass auf EU-Ebene der mögliche Anstieg bei den Kosten dieser Produkte aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung oder eine durch diese verursachte mögliche Verringerung der Gewinnspanne für die Unternehmen, die diese Produkte in Verkehr bringen, sehr gering wäre und die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit dieser Produkte auf dem EU-Markt nicht beeinträchtigen würde. Um den besonderen nationalen Bedingungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig den europäischen Binnenmarkt zu wahren und erforderlichenfalls die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung zu verhängen. Dies sollte insbesondere durch nationale Verfahren zur Anerkennung der Organisationen für Herstellerverantwortung, bevor sie effektiv eingerichtet sind, gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfolgen.**
